

# Rechtsfragen rund um die Lehrveranstaltung

1. Dürfen Studierende Vorlesungsmaterialien wie Präsentationen, Skripte oder Videos in KI-Systeme hochladen bzw. von KI-Systemen zusammenfassen, übersetzen oder transkribieren zu lassen?



Dürfen Studierende Vorlesungsmaterialien wie Präsentationen, Skripte oder Videos in KI-Systeme hochladen bzw. von KI-Systemen zusammenfassen, übersetzen oder transkribieren zu lassen?

Vorlesungsmaterialien von Lehrenden wie Präsentationen, Skripte oder Videos sind in aller Regel urheberrechtlich geschützt. Zudem enthalten sie häufig urheberrechtlich geschützte Inhalte anderer Rechteinhaber\*innen, z. B. Fotos, Grafiken oder Textauszüge. Obwohl der Upload von Materialien in generative KI-Systeme wie Copilot, ChatGPT, Gemini und vergleichbare Anwendungen an Hochschulen zunehmend praktiziert wird, ist dieses Vorgehen aus urheberrechtlicher Sicht nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig.

Hintergrund ist, dass das Hochladen fremder Werke in KI-Systeme rechtlich nach derzeit wohl überwiegender Auffassung als Vervielfältigung i. S. v. [§ 16 UrhG](#) gilt, also als Kopie, die mehr als rein flüchtig ist. Hierfür ist laut Urheberrechtsgesetz grundsätzlich die Zustimmung der Lehrenden und – je nach Inhalten – ggf. weiterer Rechteinhaber\*innen nötig oder eine gesetzliche Erlaubnis, die aber nicht ersichtlich ist. Die Privatkopieschranke, [§ 53 UrhG](#), greift hier nicht, und auch [§ 60a UrhG](#) ist nicht anwendbar, da es sich bei Chatbots um keinen geschützten Raum im Sinne der Regelung handelt und diese zudem nur bestimmte Befugnisse für bereits veröffentlichte Werke gibt.

Zudem verlangen auch die Nutzungsbedingungen der KI-Anbieter häufig eine Erlaubnis zum Upload. Dies setzt aber voraus, dass die Studierenden über die entsprechenden Rechte verfügen – was bei fremden Materialien regelmäßig nicht der Fall ist.

Für die Zulässigkeit macht es allerdings einen Unterschied, ob es sich um ein lokal auf dem Rechner der Studierenden betriebenes KI-System ohne Cloudanbindung handelt oder um ein proprietäres KI-System, bei dem hochgeladene oder per Copy & Paste eingegebene Inhalte in den Verfügungsbereich der KI-Anbieter gelangen, die zudem häufig in Drittländern wie den USA ansässig sind.

Bei lokal betriebenen Systemen kann ein Upload zulässig sein, da eingegebene Inhalte im geschützten Raum der Studierenden bzw. der Hochschule verbleiben. Bei proprietären KI-Systemen wie denen von Microsoft, OpenAI etc. kommt es durch die Eingaben hingegen zur Übermittlung auf fremde Server.

Ein Upload kann in Einzelfällen wiederum auch zulässig sein, wenn die Vorlesungsmaterialien unter einer offenen Lizenz stehen, unter [CC BY](#) oder [CC BY-SA](#), bzw. [gemeinfrei](#) sind (Public Domain), z. B. Gesetzestexte oder sehr alte bzw. vollständig KI-generierte Materialien, oder wenn die Lehrenden den Studierenden eine ausdrückliche Erlaubnis zur Einspeisung ihrer Materialien in KI-Systeme erteilt haben – vorausgesetzt, es sind zusätzlich keine fremden Texte, Bilder etc. in den Materialien enthalten.